

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00476 vom 29. August 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00476

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00476 du 29 août 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00476 del 29 agosto 2024

Regeste

Lärmklage | Lärmimmissionen. Das Baurekursgericht war nach dem erneuten Weiterzug des Bauentscheids an seine Rechtsauffassung im Erstentscheid gebunden. Hinsichtlich des nächtlichen Zeitraums hat es den damaligen Rekurs abgewiesen und in diesem Umfang einen Teilentscheid getroffen (E. 6.2). Die Lärmschutz-Verordnung kommt nach zutreffender Auffassung der Vorinstanz auch für von Menschen erzeugten sog. Alltagslärm zur Anwendung. Zu diesem zählt u.a. solcher, der mit dem Betrieb einer Freizeit- oder Sportanlage verbunden ist. Das Gesagte gilt allerdings nur für den Zeitraum, in dem eine Anlage bestimmungsgemäss genutzt wird. Indessen ginge es zu weit, wenn der Betreiber einer solchen auch ausserhalb dieses Zeitfensters als (Zustands-)Störer für eine zweckwidrige Nutzung verantwortlich gemacht werden könnte. Vielmehr ist derartigen Störungen öffentlich-rechtlich mit dem Immissionsschutz zu begegnen, wie er regelmässig in den kommunalen Polizeiverordnungen verankert ist (E. 6.3.1). Das Lärmgutachten Sportlärm betreffend Aussenanlagen kam zum Schluss, dass keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte vorlägen (E. 6.3.2). Das Interesse von Vereinen an der Nutzung der Aussenanlagen, insbesondere der Rasenflächen, ist ausgewiesen. Zumal die Lärmimmissionen nicht erheblich störend sind, wiegt das Interesse einer breiteren Öffentlichkeit nach sportlicher Betätigung schwerer als das Ruhebedürfnis der Nachbarn (E. 7.3). Gutheissung VB.2023.00476. Abweisung VB.2023.00488.

Erwägungen

E. 1

Abteilung VB.2023.00476 VB.2023.00488 Urteil der 1. Kammer vom 29. August 2024
Mitwirkend: Abteilungspräsident Peter Sprenger (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Maja Schüpbach Schmid, Ersatzrichter Christian Mäder, Gerichtsschreiberin Nicole Rubin. In Sachen Aus VB.2023.00476 Stadt Zürich, Immobilien, vertreten durch Hochbaudepartement der Stadt Zürich, Aus VB.2023.00488 A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführende, gegen Aus VB.2023.00476 A, vertreten durch RA B, Aus VB.2023.00488 1. Bausektion der Stadt Zürich, 2. Stadt Zürich, Immobilien, 3. Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich, Beschwerdegegnerschaft, und Aus VB.2023.00476 1. Bausektion der Stadt Zürich, 2. Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich, Mitbeteiligte, betreffend Lärmklage, hat sich ergeben: I. A. Die Bausektion des Stadtrats Zürich wies am 15. Dezember 2020 eine Lärmklage von A wegen übermässiger Störungen durch die Nutzung der (Aussen-)Sportanlagen beim Schulhaus C ab. B. Einen von A hiergegen erhobenen Rekurs hiess das Baurekursgericht am 10. Dezember 2021 teilweise gut, hob den angefochtenen Beschluss auf und wies die Sache im Sinn der Erwägungen zur weiteren lärmässigen Untersuchung und neuen Entscheidung an die Bausektion zurück.

Im Übrigen wies das Gericht den Rekurs ab, soweit es darauf eintrat. C. Nachdem die Stadt Zürich ein Lärmgutachten eingeholt hatte, entschied die Bausektion am 2. November 2022 wie folgt: "I. Die Lärmklage wird teilweise gutgeheissen. II. Es wird festgestellt, dass basierend auf dem Lärmgutachten sich für die bewilligte Nutzung folgende bauliche Massnahme als notwendig erweist: Auf der Schulanlage C sind gut sichtbare Hinweisschilder anzubringen, dass die Nutzung der Sportanlage bis 22.00 Uhr gestattet ist und dass bei der Benützung der Anlage gebührende Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen ist. III. Es wird festgestellt, dass die Benützungszeiten der C Anlage zur Mittagszeit und zu den Abendstunden als auch an den Wochenenden keiner Einschränkung bedürfen. IV. Die Nutzung der Aussenanlage der Schulanlage C für eingemietete Sportvereine (Rugby oder vergleichbare Ballsportarten) von Montag bis Freitag jeweils ab 20.40 Uhr sowie am Samstag und an Sonn- und Feiertagen wird untersagt. ..." II. Hiergegen erhob A am 7. Dezember 2022 wiederum Rekurs beim Baurekursgericht. Dieses führte einen doppelten Schriftenwechsel durch und hiess darauf den Rekurs am 23. Juni 2023 teilweise gut. Dispositiv-Ziffer IV des angefochtenen Beschlusses wurde aufgehoben und wie folgt neu gefasst: "IV. Die Vermietung der Aussenanlage an Dritte (bspw. Vereine) ist von Montag bis Freitag ab 18:00 Uhr und an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen gänzlich untersagt." Im Übrigen wurde der Rekurs abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Die Verfahrenskosten wurden zu 4/5 dem Rekurrenten und zu 1/5 der Stadt Zürich resp. den städtischen Amtsstellen auferlegt. III. A. Mit Beschwerde vom 23. August 2023 (VB.2023.00476) beantragte das Hochbaudepartement namens der Stadt Zürich, Immobilien, dem Verwaltungsgericht, dass der Bauentscheid vom 2. November 2022 unter Aufhebung des Rekursentscheids wiederherzustellen sei. Die Kosten des Rekursverfahrens seien vollumfänglich dem privaten Rekurrenten zu überbinden und dieser sei zur Leistung einer Parteientschädigung an die Stadt Zürich zu verpflichten. Das Baurekursgericht schloss in seiner Vernehmlassung vom 15. September 2023 auf Abweisung der Beschwerde. Denselben Antrag – unter Zusprechung einer Parteientschädigung – liess A am 27. September 2023 stellen. In ihrer Mitbeantwortung der Beschwerde vom gleichen Tag schloss sich die Bausektion dem Antrag auf Gutheissung des Rechtsmittels an; eventuell sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. B. Am 28. August 2023 liess auch A Beschwerde (VB.2023.00488) mit folgenden Anträgen erheben: "1.a) Es sei der angefochtene Entscheid vom 10. Dezember 2021 insoweit aufzuheben, als damit eine Rechtspflicht der Stadt Zürich zur Absperrung des Schulgeländes C und zur Vornahme von Kontrollgängen ausserhalb der geltenden Benützungszeiten (Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr) verneint und der Rekurs insoweit abgewiesen wurde. b) Es sei der angefochtene Entscheid vom 23. Juni 2023 insoweit aufzuheben, als damit auf den Rekurs bezüglich der Immissionen ausserhalb der geltenden Benützungszeiten (Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr) nicht eingetreten wurde. 2. Es sei die Stadt Zürich zu verpflichten, den Zutritt zum Schulgelände C samt zugehörigen Aussenanlagen ausserhalb der geltenden Benützungszeiten (Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr) durch bauliche Massnahmen im Sinne der nachstehenden Begründung allseitig vollständig und wirksam zu unterbinden. 3. Ferner sei die Stadt Zürich zu verpflichten, für einen konsequenten Vollzug der Benützungsvorschriften besorgt zu sein und zur Durchsetzung des nächtlichen Zutrittsverbots weiterhin regelmäßige Kontrollgänge durch die Firma I durchzuführen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerinnen. 5. Es sei durch das Verwaltungsgericht eine unabhängige Akustikfirma zu beauftragen, über einen Zeitraum

von mindestens drei Monaten hinweg in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 22:00 bis 06:00 Uhr Schallmessungen im Nahbereich des gedeckten Pausenunterstands (bei der D-Strasse 01) durchzuführen und gestützt darauf die Lärmbelastung bei den nächstbetroffenen Wohnliegenschaften zu ermitteln und die Ergebnisse in einem Lärmbericht festzuhalten. 6. Es sei ein Lokalausweis durchzuführen." Die Vernehmlassung des Baurekursgerichts vom 15. September 2023 lautet auf Abweisung der Beschwerde. Das Hochbaudepartement der Stadt Zürich beantragte am 29. September 2023 Abweisung der Beschwerde sowie die Zusprechung einer Parteientschädigung. Der Antrag der Bausektion des Stadtrats vom 2. Oktober 2023 lautete auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Mit Replik vom 30. Oktober 2023 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest. Die Beschwerdegegnerinnen liessen sich nicht mehr vernehmen. C. Auf die Erwägungen des Baurekursgerichts und die Parteivorbringen wird, soweit wesentlich, in den nachfolgenden Urteilsgründen Bezug genommen. Die nachfolgenden Zitate beziehen sich, wo nicht anders vermerkt, auf die Akten im Verfahren VB.2023.00476. Die Kammer erwägt:

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) für die Behandlung der vorliegenden Beschwerden zuständig.

E. 1.2

Als Eigentümerin der betroffenen Grundstücke Kat.-Nrn. 02 und 03 in Zürich ist die Stadt Zürich kraft § 338a des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) legitimiert, sich gegen das vom Baurekursgericht statuierte Vermietungsverbot für die Aussenanlagen mit Beschwerde zu wehren. Gleiches gilt für die Befugnis des privaten Beschwerdeführers, dessen Grundstück Kat.-Nr. 04 an der E-Strasse 05 südlich der Verzweigung D-Strasse/E-Strasse und damit unmittelbar gegenüber der Schulanlage C liegt, eine Beschränkung der nächtlichen Nutzung der Aussenanlage zu verlangen.

E. 1.3

Da die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt sind, ist auf beide Beschwerden einzutreten.

E. 2

Die Beschwerden richten sich gegen denselben Entscheid des Baurekursgerichts, betreffen den gleichen Sachverhalt und werfen im Wesentlichen die nämlichen Rechtsfragen auf. Es rechtfertigt sich daher aus prozessökonomischen Gründen, die Verfahren zu vereinigen (§ 71 VRG in Verbindung mit Art. 125 lit. c der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; vgl. auch Martin Bertschi/Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], Vorbemerkungen zu §§ 4–31 N. 50 ff.).

E. 3

Westlich der Verzweigung D-Strasse/C-Strasse in Zürich liegt die Schule C (Kat.-Nr. 02). Nordwestlich an diese grenzen Freiflächen (Anlage C) und der Friedhof (Kat.-Nr. 03) an. Gemäss Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich liegen die Grundstücke in der Zone Oe4F, der die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen ist, sowie in den Zonen FP und FC mit Lärm-Empfindlichkeitsstufe III. Mit der Beschwerde VB.2023.00476 will die Stadt

Zürich ihren baurechtlichen Entscheid vom 2. November 2022 wiederhergestellt haben. Demgegenüber verfißt der private Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde VB.2023.00488 Einschränkungen bezüglich der Nutzung des Aussenbereichs der Schulanlage C im Zeitraum von 22 Uhr bis 7 Uhr. Wie der Beschwerdeführer ausdrücklich festhält, akzeptiert er den Rekursentscheid, soweit dieser den Zeitraum von 7 Uhr bis 22 Uhr betrifft.

E. 4.1

Der private Beschwerdeführer erneuert den schon im Rekursverfahren gestellten Antrag, dass der beim gedeckten Pausenunterstand (bei der D-Strasse 01) erzeugte Schall durch eine unabhängige Akustikfirma zu messen und die bei den nächstgelegenen Wohnhäusern auftretende Lärmbelastung zu ermitteln sei. Das Baurekursgericht hat das entsprechende Begehren unter Hinweis auf das dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegende Lärmgutachten, das die Stadt Zürich, Immobilien, am 11. Juli 2022 bei der G GmbH, eingeholt hatte, abgelehnt. Dieses stütze sich nicht auf Lärmmessungen; vielmehr sei der Lärm aufgrund der im ersten Rechtsgang durchgeführten Augenscheine, der Betriebszeiten und der durch die Stadt Zürich, Immobilien, vom 8. bis 11. Juni 2022 durchgeführten Lokaltermine geschätzt worden. Aufgrund des besonderen Charakters der streitbetroffenen Immissionen lässt sich dieses Vorgehen nicht beanstanden. Denn der Lärm unterliegt mit Bezug auf Saison, Witterung, allfällige Anlässe sowie Verursacher (Sportler, Zuschauer, weitere Personen) erheblichen Schwankungen, die sich nicht genauer ermitteln lassen, als dies schon geschehen ist. Dass die Lärmimmissionen seit den vorgenommenen Messungen zugenommen hätten, macht der private Beschwerdeführer nicht geltend. Sodann hatte dieser im Zeitraum vom 5. August bis 11. Oktober 2020 in seiner Wohnung an der E-Strasse 05 durch das Ingenieurbüro H AG schalltechnische Messungen veranlasst. Auf die beantragte gutachterliche Erhebung ist daher zu verzichten. Weitere Untersuchungshandlungen erübrigen sich insbesondere auch aus prozessualen Gründen: Denn nach dem in E. 3 Gesagten betrifft der Streitgegenstand nur noch den Lärm im Zeitraum von 22 Uhr bis 7 Uhr. Diesen hat das Baurekursgericht jedoch – wie nachfolgend unter E. 7.2 darzulegen ist – im Urteil vom 10. Dezember 2021 rechtskräftig beurteilt, weshalb es im Entscheid vom 23. Juni 2023 auf den Rekurs insoweit zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 4.2

Das Baurekursgericht hat im ersten Rechtsgang am 9. Juli, 19. und 22. August 2021 drei Augenscheine durchgeführt und darüber ein ausführliches, reich bebildertes Protokoll erstellt. Die bei dieser Gelegenheit gewonnenen Erkenntnisse dürfen auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.